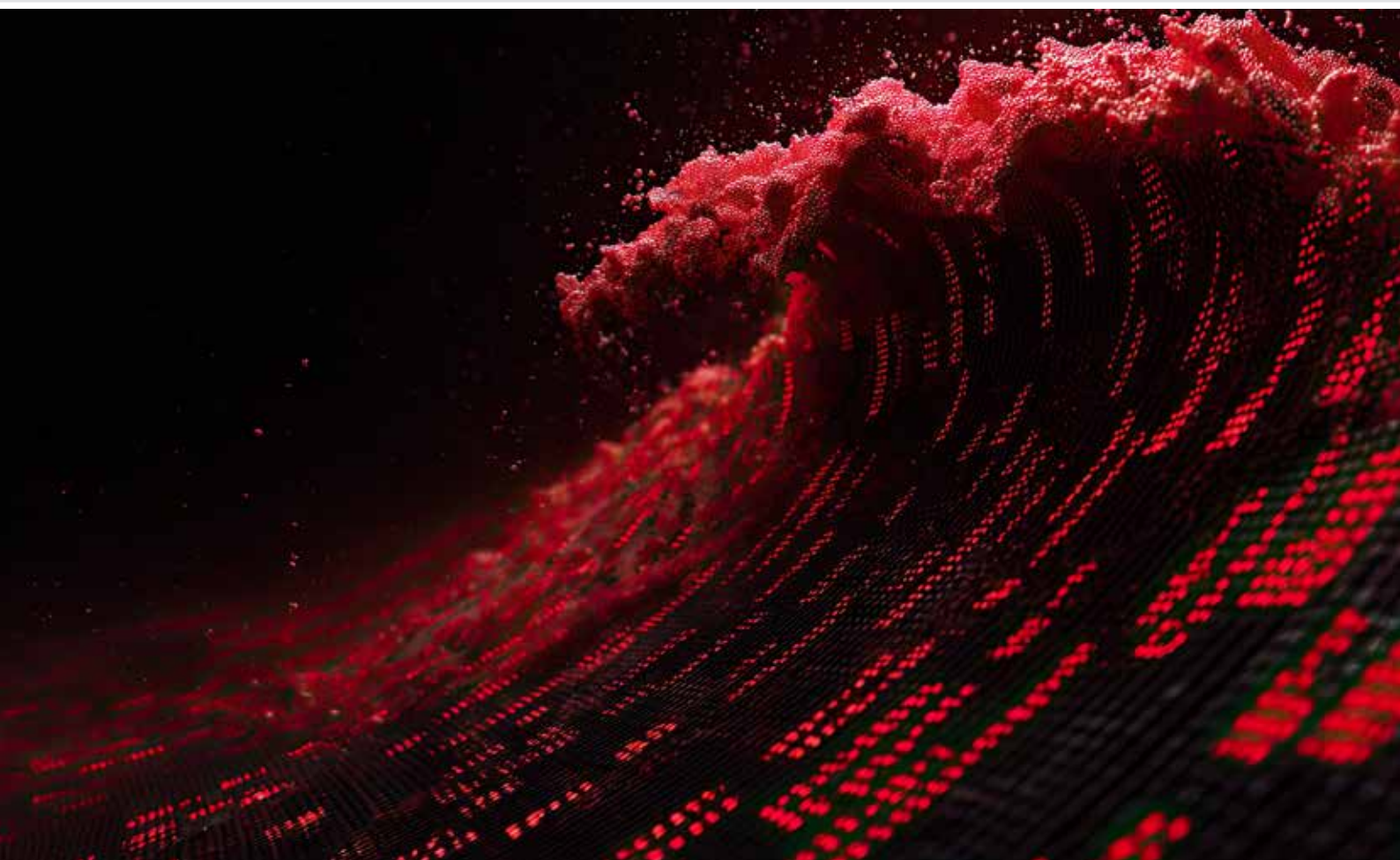


EILDienst

3/2026



● Kreisfinanzen: Dramatische Schieflage gefährdet die kommunale Handlungsfähigkeit ● Landespakt für Hochwasserschutz unterzeichnet ● Jahrestagung INTERKOMMUNALES.NRW 2026 ● Kreispartnerschaften ●

AUF EIN WORT	30
THEMA AKTUELL	
Kreisfinanzen: Dramatische Schieflage gefährdet die kommunale Handlungsfähigkeit - Bund und Land müssen gegensteuern	32
AUS DEM LANDKREISTAG	
Landespakt für Hochwasserschutz unterzeichnet	39
Jahrestagung INTERKOMMUNALES.NRW 2026 - Impulse für eine starke interkommunale Zukunft in NRW	39
AUS DEN KREISEN	
25 Jahre gelebte Kreispartnerschaft zwischen Kreis Bunzlau in Polen und Rhein-Sieg-Kreis	40
KURZNACHRICHTEN	42
HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	43



Einführung von ABC-Klassen – gut, dass etwas passiert!

Der Befund ist alarmierend: Etwa ein Drittel der angehenden Schulneulinge wird als nicht schulfähig eingeschätzt, insbesondere, weil es an den erforderlichen sprachlichen Kompetenzen fehlt, aber auch weil die sozial-emotionalen und motorischen Fähigkeiten nicht ausreichen. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung verbessert demgegenüber die Sprachkompetenzen von Kindern deutlich, und zwar je früher desto besser.

Inzwischen hat das NRW-Schulministerium einen Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes zur Einführung von ABC-Klassen eingebracht. Kinder, bei denen im Rahmen der Schulanmeldung erhebliche Entwicklungsrückstände festgestellt wurden, sollen in den ABC-Klassen gezielt auf den Schulbesuch vorbereitet werden. In kleinen Lerngruppen, die zweimal pro Woche für zwei Stunden zusammenkommen, sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen gefördert werden, um die Kinder besser auf den Übergang in die Grundschule vorzubereiten und ihnen einen erfolgreichen Start in das Schulsystem zu ermöglichen. Die Teilnahme soll verpflichtend gestaltet und ggf. auch mittels Bußgeld durchgesetzt werden. Die Schulan-

meldung wird zu diesem Zweck vom Herbst auf das Frühjahr des Jahres vor der Einschulung vorgezogen und beinhaltet eine landesweit einheitliche Sprachstandsfeststellung. Die ABC-Klassen sollen in schulischer Verantwortung und grundsätzlich von Grundschullehrkräften sowie von sozialpädagogischen Fachkräften aus der Schuleingangsphase durchgeführt werden, wobei regelmäßig Räumlichkeiten von Schulen und Kindertageseinrichtungen zur Nutzung vorgesehen sind. Die Änderung des Schulgesetzes ist so zügig geplant, dass die ersten ABC-Klassen im Schuljahr 2028/29 für Kinder beginnen können, die zum 01.08.2029 regulär schulpflichtig werden. Darüber hinaus werden weitere Einzelheiten in Rechtsverordnungen und Erlassen zu regeln sein. Außerdem bedarf es noch einer inhaltlichen Detailkonzeption und der Bereitstellung geeigneter Lernmittel.

Das Konzept des Landes stößt bei den nordrhein-westfälischen Kreisen auf ein deutlich positives Echo. Allerdings gibt es kritische Stimmen aus der frühkindlichen Bildung, wonach die aufzuwendenden Mittel statt in einer Art Vorschulsystem doch viel besser unmittelbar in die Strukturen der Kindertagesbetreuung investiert werden sollten, um dort angemessene Sprachbildung zu betreiben und so gleichzeitig den betroffenen Kindern den Wechsel in ein unbekanntes Setting zu ersparen. Dies hat sicherlich durchaus seine Berechtigung. Aber es ist auch gut nachvollziehbar, dass das Schulwesen die Sache in gewisser Weise selbst in die Hand nehmen möchte. Das Schulministerium betont ausdrücklich, dass die ABC-Klassen gezielt den ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsansatz der Kindertageseinrichtungen ergänzen sollen. Hinzu kommt, dass verfassungsrechtlich nur über eine Regelung im Schulgesetz die gewollte und auch erforderliche Ausdehnung der Schulpflicht nebst der Durchsetzung ihrer Beachtung möglich ist. Die immer wieder alternativ vorgeschlagene Einführung einer „Kita-Pflicht“ dürfte mit dem in Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz verankerten Erziehungsrecht der Eltern nicht vereinbar sein.

Im Übrigen sollte in der Praxis – wo immer es möglich ist – die Organisation der ABC-Klassen so erfolgen, dass sie in den Kindertageseinrichtungen stattfinden können. Auch wenn es – gerade in ländlichen Regionen – durchaus herausfordernd ist, entsprechende Gruppen zusammenzufassen, sollte es doch vielfach durchaus machbar sein, den Kindern einen Orts- und Umgebungswechsel zu ersparen.

Ebenfalls positiv zu würdigen ist, dass die Landesregierung ausdrücklich anerkannt hat, dass mit der Einführung der ABC-Klassen ein Konnexitätsfall vorliegt und somit der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ beachtet werden soll. Insoweit ist eine gesonderte gesetzliche Regelung avisiert worden.

Bei aller Kritikwürdigkeit im Detail: Es ist gut, dass nun endlich etwas geschieht, um die Schulfähigkeit von möglichst vielen Kindern sicherzustellen und ihnen so faire Bildungschancen zu geben. Im besten Fall gelingt es, das gesamte Schulsystem, das sich vielen Herausforderungen gegenübergestellt sieht, insgesamt grundlegend zu stabilisieren. Für die Bereiche der Elementar- und Primarbildung sollte es gleichwohl Ziel und Anspruch der Landesregierung sein, über Ressortgrenzen hinweg eine Politik aus „einem Guss“ zu formulieren und umzusetzen.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Kreisfinanzen: Dramatische Schieflage gefährdet die kommunale Handlungsfähigkeit – Bund und Land müssen gegensteuern

Die Finanzen der NRW-Kreise geraten angesichts weiterhin massiv steigender Aufwendungen unter deutlich verstärkten Druck. Wie bereits im Vorjahr steigt der durchschnittliche Hebesatz der Kreisumlage innerhalb eines Jahres erneut an, wie die Haushaltsdatenabfrage des LKT NRW für das Jahr 2025 belegt. Absehbar ist zudem, dass die kommunale Ebene mit einem Rekorddefizit in bislang noch nie dagewesener Dimension konfrontiert wird – ein Trend, der sich ohne eine grundlegende Veränderung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nur fortsetzen, sondern weiter vertiefen wird. Der Handlungsbedarf für Bund und Land, wirksam gegenzusteuern, nimmt damit nochmals deutlich zu.

Die deutsche Wirtschaft befand sich im Jahr 2025 in einer Wachstumskrise, in der sich konjunkturelle und strukturelle Faktoren überlagern. Geopolitische Spannungen und eine ausgeprägte wirtschaftspolitische Unsicherheit wirkten dämpfend auf Investitionen und Außenhandel. Hinzu trat eine erhöhte handelspolitische Unsicherheit infolge angekündigter und teils wirksam gewordener US-Zölle, die zunächst zu Vorzieheffekten und anschließend zu einer spürbaren Abschwächung der Exportdynamik beitrugen. Nicht zuletzt lasten strukturelle Schwächen wie der Fachkräftemangel, eine anhaltende Investitions- und Produktivitätsschwäche sowie hohe bürokratische und regulatorische Hürden auf den Wachstumskräften. Vor diesem Hintergrund ist absehbar, dass sich die erwartete konjunkturelle Belebung weiter verzögert und die deutsche Wirtschaft im Jahr 2025 insgesamt weitgehend stagnierte bzw. nur ein sehr geringes Wachstum erreichte.

Diese Gemengelage prägte die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2025 und schlägt sich entsprechend in den amtlichen Daten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nieder. Insgesamt lag das BIP preis- und kalenderbereinigt 0,3 % über dem Vorjahreswert. Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Das Wachstum ist vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates zurückzuführen. Demgegenüber gaben die Exporte erneut nach. Die Exportwirtschaft sah sich heftigem Gegenwind ausgesetzt durch die höheren US-Zölle, die Euro-Aufwertung und die stärkere Konkurrenz aus China. Zudem hielt die Investitionsschwäche an. Sowohl in Ausrüstungen als auch Bauten wurde weniger investiert als im Vorjahr (Quelle: Destatis).

Besonders deutlich blieb die Belastungslage im Verarbeitenden Gewerbe sichtbar. So wurde 2025 im dritten Jahr in Folge weni-

ger erwirtschaftet. Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung nahm gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % ab. Vor allem gesamtwirtschaftlich bedeutsame Bereiche wie die Automobilindustrie und der Maschinenbau hatten Einbußen zu verzeichnen. Beide Branchen sahen sich stärkerer Konkurrenz auf den weltweiten Absatzmärkten ausgesetzt. In der Chemieindustrie und anderen energieintensiven Industriezweigen unterschritt die wirtschaftliche Aktivität das niedrige Niveau der Vorjahre nochmals leicht. Damit blieb der industrielle Kern – trotz einzelner Erholungssignale im Schlussquartal – ein zentraler Risikofaktor für Steuereinnahmen, Beschäftigung und kommunale Finanzkraft, zumal Investitionsentscheidungen vielfach unter Unsicherheit und Kostendruck standen.

Auch für das Baugewerbe war 2025 erneut ein schwieriges Jahr. Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung sank nochmals um 3,6 %, die Zahl der Insolvenzen nahm zu. Anhaltend hohe Baupreise bremsen insbesondere den Hochbau und das Ausbaugewerbe deutlich aus. Besser war die Lage im Tiefbau: Der Neubau und die Instandsetzung etwa von Straßen, Bahnstrecken oder Energienetzen sorgten dafür, dass das Vorjahresniveau leicht übertroffen wurde.

Sowohl die privaten als auch die staatlichen Konsumausgaben stiegen im Jahr 2025 preisbereinigt deutlich gegenüber dem Vorjahr. Die preisbereinigten privaten Konsumausgaben nahmen insgesamt um 1,4 % zu. Der Staatskonsum stieg 2025 mit einem preisbereinigten Zuwachs von 1,5 % noch etwas stärker als der private Konsum. Hauptursache für den Anstieg war, dass die Sozialversicherung mehr Geld für Krankenhaus- und Arztbehandlungen, Medikamente sowie Pflege ausgeben musste.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2025 bei +2,2 %. Die Entwicklung der Verbraucherpreise hat sich

damit stabilisiert. Im Jahresdurchschnitt 2024 hatte die Inflationsrate ebenfalls bei +2,2 % gelegen, in den Jahren zuvor deutlich über 2 %. 2023 hatte die Jahresdurchschnittsrate bei +5,9 % gelegen, 2022 bei +6,9 % und 2021 bei +3,1 %. Dienstleistungen insgesamt verteuerten sich 2025 im Vergleich zum Vorjahr 2024 mit +3,5 % überdurchschnittlich. Bereits in den zwei Jahren zuvor erhöhten sich die Preise für Dienstleistungen im Jahresdurchschnitt deutlich (2024: +3,8 %; 2023: +4,4 %). Im Jahresdurchschnitt 2025 wurden kombinierte Personenbeförderung (+11,4 %, zurückzuführen auf die Preiserhöhung beim Deutschlandticket), Dienstleistungen sozialer Einrichtungen (+8,7 %) und Versicherungen (+7,4 %) spürbar teurer. Auch die Preise für viele andere Dienstleistungen wie u. a. stationäre Gesundheitsdienstleistungen (+6,7 %), stiegen von 2024 bis 2025 in erheblichem Umfang.

Die Preise für Energieprodukte gingen im Vergleich zum Vorjahr zurück. Binnen Jahresfrist verbilligte sich die Haushaltsenergie insgesamt um 1,7 %, insb. für leichtes Heizöl (-3,6 %) und Strom (-1,8 %). Die Kraftstoffpreise verbilligten sich gegenüber Dezember 2024 um 0,7 %.

Auch am Arbeitsmarkt blieb der strukturelle Fachkräftemangel ein dominierendes Thema, zugleich traten konjunkturelle Abkühlungstendenzen stärker hervor. Im Jahresdurchschnitt 2025 waren rund 46,0 Mio. Menschen erwerbstätig; gegenüber dem Vorjahr blieb der Wert nahezu unverändert (Quelle: Destatis). Mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020 war die Erwerbstätigenzahl seit 2006 durchgängig gewachsen. Allerdings hatte der Anstieg seit Anfang 2024 deutlich an Dynamik verloren und kam nun im Jahr 2025 zum Erliegen. Beschäftigungszuwächse gab es ausschließlich in Dienstleistungsbereichen (insbesondere bei öffentlichen Dienstleistern, Erziehung, Gesundheit), während im Produzierenden Gewerbe (ohne Bau) ein

kräftiger Rückgang um -1,8 % und im Baugewerbe um -0,9 % verzeichnet wurde. Gleichzeitig stieg die Zahl der Erwerbslosen im Jahresdurchschnitt 2025 um 161.000 auf 1,7 Mio., die Erwerbslosenquote lag bei 3,5 %. Der demografische Wandel und steigende Personal- und Sachkosten bleiben damit zentrale Faktoren, die – gerade in der kommunalen Aufgabenerfüllung – unmittelbar auf die Ausgabenseite durchschlagen und den Konsolidierungsdruck weiter erhöhen.

Die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand haben sich im Jahr 2025 trotz schwacher Konjunktur erneut positiv entwickelt. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) nahmen Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2025 immerhin 4,7 % mehr Steuern ein als im Vorjahr (ohne Gemeindesteuern). Dabei stiegen die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern gegenüber dem Vorjahr um 3,8 % auf 746,3 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus den Bundessteuern wuchsen um 5,1 % auf 108,8 Mrd. Euro. Eine besonders herausragende Entwicklung war bei den Einnahmen aus Landessteuern zu verzeichnen: Bundesweit gab es hier einen exorbitanten Anstieg um 29,3 % auf 34,3 Mrd. Euro – getragen insbesondere von deutlichen Mehreinnahmen bei Erbschaft- / Schenkungs- und Grunderwerbsteuer.

Im Hinblick auf die einzelnen Steuerarten ergeben sich differenziert zu wertende Erkenntnisse. Das Aufkommen der Lohnsteuer hat sich Vergleich zum Vorjahr, nicht zuletzt durch den Wegfall der steuerfreien Inflationsausgleichsprämie zum 01.01.2025, um rund 5,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat erhöht. Die recht kräftige Veränderungsrate gegenüber dem Jahr 2024 dürfte zudem maßgeblich auf die im Verlauf des vergangenen Jahres spürbaren Anstiege der gesamtwirtschaftlichen Bruttolöhne und -gehälter – insbesondere Nominallohnsteigerungen infolge von Tarifabschlüssen – zurückzuführen sein. Für die weitere Entwicklung gehen vom Arbeitsmarkt derzeit eher Risiken aus. Die Erwerbstätigkeit stagnierte zuletzt bestenfalls und insbesondere in der Industrie, die im Vergleich zu anderen Branchen ein recht hohes Lohnniveau aufweist, fielen Jobs weg. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer haben sich hingegen aufgrund der anhaltenden konjunkturellen Schwäche rückläufig entwickelt. Insbesondere die sinkende internationale Wettbewerbsfähigkeit und die restriktive US-Zollpolitik belasten die Gewinne der exportorientierten Unternehmen, die regelmäßig als Kapitalgesellschaften organisiert sind. Auf Jahressicht ergibt sich dabei eine Verände-

rung um -1,5 %. Demgegenüber entwickelte sich die Umsatzsteuer insgesamt mit +3,3 % im Vergleich zum Vorjahr positiv. Mit Blick auf Nordrhein-Westfalen ist noch die Entwicklung bei der Grunderwerbsteuer in den Blick zu nehmen. Diese war seit Mitte des Jahres 2022 zunehmend durch stark gestiegene Finanzierungs- und Baukosten belastet. Bauzinsen, Baukosten und Immobilienpreise für Neubauten sind zwar immer noch auf einem vergleichsweise hohen Niveau; unter anderem bedingt durch gestiegene Reallöhne und weiter steigende Mieten für Wohnimmobilien stellten sich steuerbelastete Transaktionen am Immobilienmarkt im Jahr 2025 gleichwohl wieder kräftiger dar als in den beiden Vorjahren. Insgesamt wurden daher 582 Millionen Euro mehr Grunderwerbsteuer als im Vorjahr vereinnahmt (+19,3 %).

Steuerrechtsänderungen

im Jahr 2025 betrafen das im Oktober 2025 beschlossene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die darin enthaltenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie im Bereich der betrieblichen Elektromobilität, eine Erhöhung der Forschungszulage sowie eine Senkung der Körperschaftsteuer. Diese Maßnahmen sind von den Ländern und Kommunen über Steuermindereinnahmen mitzufinanzieren. Für die NRW-Kommunen ergeben sich aus diesem Gesetz auf Basis einer Grobschätzung Steuermindereinnahmen von rund 55 Mio. Euro im Jahr 2025, rund 361 Mio. Euro im Jahr 2026, rund 850 Mio. Euro im Jahr 2027, rund 1.100 Mio. Euro im Jahr 2028 und rund 657 Mio. Euro im Jahr. Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu sichern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund die aus dem Gesetz zu erwartenden Steuerausfälle der Kommunen vollständig übernimmt – allerdings befristet bis 2029. Die Entlastung der Kommunen soll über eine entsprechende Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgen. Die entsprechende Umsetzung erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2025).

Zusätzlich ist zu beachten, dass mit dem Steueränderungsgesetz 2025 (u. a. Entlastungen für Pendler und die Gastronomie) und dem Aktivrentengesetz noch zum Jahresende 2025 zwei Gesetze des Bundes mit spürbaren steuerlichen Implikationen für Bund, Länder und Kommunen beschlos-



DIE AUTOREN

*Dr. Martin Klein,
Hauptgeschäftsführer,
Landkreistag NRW*
Quelle: LKT NRW



*Dr. Christian Wiefeling
Referent,
Landkreistag NRW*
Quelle: LKT NRW

sen worden sind. Die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesinitiativen werden voraussichtlich eine geschätzte Reduktion der kommunalen Steuereinnahmen in Deutschland für 2026 von rund 200 Mio. Euro zur Folge haben. Die gesamt kommunalen Steuerausfälle werden sich bis 2029 voraussichtlich auf bis zu 500 Mio. Euro summieren.

Die Gewerbesteuererinnahmen in NRW haben sich auch im Jahr 2025 auf hohem Niveau fortentwickelt. Im Zeitraum vom 1. bis 3. Quartal 2025 belief sich das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen auf rund 12,48 Mrd. Euro. (Quelle: IT.NRW/Statistik.NRW). Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bedeutet dies eine Steigerung von 3,04 %. Zum Vergleich: Im Jahr 2024 vereinnahmten die nordrhein-westfälischen Kommunen 16,97 Mrd. Euro an Gewerbesteuer, immerhin 3,3 % mehr als im Jahr 2023 (16,43 Mrd. Euro).

Nach der vorgezogenen Bundestagswahl vom 23.02.2025 kam eine schwarz-rote Bundesregierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz zustande. Die Kommunen verbinden mit dem Regierungswechsel hohe Erwartungen an zügige und verlässliche finanzpolitische Weichenstellungen (vgl. dazu auch EILDIENT LKT NRW Nr. 1-2/Januar-Februar 2025, S. 3 sowie EILDIENT LKT NRW Nr. 3, S. 37). Bereits vor dem Abschluss der Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD wurden mit den Mehrheiten des alten Bundestages von Union, SPD und Grünen im Rahmen von Grundgesetzänderungen die Verschuldungsmöglichkeiten von Bund und Ländern erweitert und die Basis für ein Infrastruktursondervermögen geschaffen. Verteidigungsausgaben einschließlich der Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staa-

ten, die 1 v.H. im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, finden nunmehr bei der Schuldenbremse keine Berücksichtigung. Zudem wird der Ländergesamtheit – wie bisher nur dem Bund – im Rahmen der Schuldenbremse ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 v.H. im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt zugestanden.

Darüber hinaus hat der Bund außerhalb der Schuldenbremse ein sog. Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen in die gesamtstaatliche Infrastruktur sowie für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 geschaffen (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität – SVIKG). Mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) hat der Bund auf Grundlage dieses Sondervermögens einen Rahmen begründet, der dringend benötigte Investitionen in die öffentliche Infrastruktur von Ländern und Kommunen ermöglichen soll; hierfür sind aus dem Sondervermögen 100 Mrd. Euro für entsprechende Investitionen der Länder und Kommunen vorgesehen.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 setzt den bundesrechtlichen Rahmen für den auf NRW entfallenden Anteil aus dem LuKIFG landesrechtlich um. Von den auf NRW entfallenden 21,1 Mrd. Euro werden 60 % (rund 12,7 Mrd. Euro) den Kommunen zur Verfügung gestellt; 40 % (rund 8,4 Mrd. Euro) stehen dem Land für eigene Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung. Zugleich bestimmt das Gesetz die förderfähigen Infrastrukturbereiche und regelt Fördervoraussetzungen, Förderzeitraum, Verfahren sowie Berichtspflichten.

Den Kommunen wird ein Förderbudget von 10 Mrd. Euro pauschal zur Verfügung gestellt; weitere rund 2,7 Mrd. Euro werden über fachspezifische Förderprogramme ausgereicht. Die Landschaftsverbände werden nicht beteiligt. Die horizontale Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt nach den Kriterien 80 % Einwohnerzahl, 10 % GFG-Schlüsselzuweisungen (Durchschnitt 2021–2025) und 10 % Fläche; von den auf den kreisangehörigen Raum entfallenden Mitteln erhalten die Kreise vorab 20 %.

Jede Kommune erhält ihren Anteil am pauschalen Förderbudget für den gesamten Zwölf-Jahres-Zeitraum zu Beginn in einem Bescheid mitgeteilt, um eine rechtssichere Verplanung zu ermöglichen. Der Mittelabruf soll bedarfsbezogen erfolgen, sobald

Rechnungen zur Begleichung anstehen, deren Fälligkeit innerhalb von drei Monaten liegt. Die Mittel sind ausschließlich für Sachinvestitionen vorgesehen, soweit sie der Erfüllung von Landes- oder kommunalen Aufgaben dienen und auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur zielen. Inhaltlich sollen damit insbesondere Investitionen in den Bereichen Bildung und Betreuung, Verkehrsinfrastruktur, energetische Sanierung und Klimaschutz, Gesundheitswesen, Digitalisierung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Sport sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz ermöglicht werden. Das Gesetz formuliert hierzu „Investitionsanregungen“, wonach möglichst 50 % der Mittel in Bildung / Betreuung, 20 % in energetische Sanierung und 30 % in weitere Themenfelder (z. B. Bevölkerungsschutz, Krisenresilienz, Gesundheitsversorgung) fließen sollen. Eine abweichende Schwerpunktsetzung ist möglich; sie ist durch den Hauptverwaltungsbeamten zu vermerken. Für den Nachweis soll eine pauschale Verwendungsbestätigung des Hauptverwaltungsbeamten ausreichen.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse im GFG 2025 konnte bei steigenden Verbundsteuereinnahmen (71,3 Mrd. Euro; +4,29 %) gegenüber dem Vorjahresvolumen um 2,89 % auf 15,763 Mrd. Euro erhöht werden. Dieser Anstieg blieb damit deutlich hinter der allgemeinen Kostenentwicklung zurück. Die Schlüsselmasse für die Kreise beträgt 1,55 Mrd. EUR und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 44 Mio. EUR. Beibehalten wurde im GFG 2025 – wie schon in den GFG in den Jahren zuvor – die nur hälftige Umsetzung der Einführung der nach der Rechtsstellung differenzierten fiktiven Hebesätze.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (VerfGH) hat ungeachtet dessen mit drei Urteilen vom 18.11.2025 zum GFG 2022, 2023 und 2024 die seit 2022 im nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleich praktizierte Differenzierung der Steuerkraftmessbeträge zwischen dem kreisangehörigen und dem kreisfreien Raum für verfassungsmäßig erklärt (VerfGH 115/22; VerfGH 101/23; VerfGH 133/24). Die Beschwerden der kreisfreien Städte Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Solingen und Wuppertal gegen die genannten GFG wurden zurückgewiesen.

In seinen Entscheidungen hat der VerfGH Nordrhein-Westfalen u. a. betont, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsermessens berechtigt ist, als Differenzierungskriterium für die Steuerkraftermitt-

lung die Rechtsstellung der Gemeinde heranzuziehen, sofern sachliche Gründe hierfür vorliegen und alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Typisierung und den Differenzierungsgrad dürfen dabei nicht überspannt werden. Die vormalig wissenschaftlich empirisch festgestellten höheren Hebesätze kreisfreier Städte rechtfertigen die Annahme eines höheren Steuererhebungspotentials und damit die differenzierte Festsetzung der fiktiven Hebesätze. Im Ergebnis konnte der VerfGH Nordrhein-Westfalen nicht feststellen, dass die differenzierten fiktiven Hebesätze offensichtlich ungeeignet oder willkürlich sind. Die Entscheidung bewegt sich insofern im Rahmen des verfassungsrechtlich zulässigen gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums. Daher begründet die Normierung keinen Widerspruch im System des kommunalen Finanzausgleichs und verletzt nicht das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung.

Im Sommer 2025 hat der nordrhein-westfälische Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land NRW (Altschuldenentlastungsgesetz NRW, kurz: ASEG NRW) beschlossen. Kern des ASEG NRW ist, dass das Land einen wesentlichen Teil der kommunalen Liquiditätskredite (Kassenkredite) übernimmt. Insgesamt sollen die Kommunen von der Hälfte ihrer zum Stichtag 31.12.2023 vorhandenen übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung entlastet werden; die entsprechenden Altschulden werden in die Landesschuld übernommen. Als übermäßig gilt dabei ein Bestand, der eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner übersteigt. Besonders hoch verschuldete Städte und Gemeinden profitieren stärker: Oberhalb von 1.500 Euro je Kopf werden die Altschulden vollständig abgenommen. Für die teilnehmenden Kommunen bedeutet dies eine spürbare bilanzielle und finanzwirtschaftliche Entlastung – insbesondere durch den Wegfall von Zinslasten, der die Jahresergebnisse grundsätzlich dauerhaft verbessern und den Haushaltsausgleich erleichtern kann.

Die Landesregierung drängt zudem darauf, dass der Bund seinen zugesagten Anteil an den Kassenkrediten übernimmt. Jedenfalls ist im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart, dass der Bund hierfür in der aktuellen Legislaturperiode den betroffenen Ländern 250 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung stellen wird. Das Vorhaben ist jedoch mit der Vereinbarung verknüpft, im

gleichen Zeitraum die finanzstarken sogenannten Geberländer im bundesstaatlichen Finanzausgleich um jährlich 400 Mio. Euro zu entlasten und die Bundesbeteiligung an den Finanzierungslasten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes bei den Zusatzversorgungssystemen um weitere zehn Prozentpunkte zu erhöhen. Wie die Festlegungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden sollen, wird derzeit geprüft.

Die lang erwartete Übernahme eines wesentlichen Teils kommunaler Altschulden ist damit ein wichtiger Baustein zur Stabilisierung der kommunalen Finanzlage in NRW. Sie wird die aktuellen Herausforderungen jedoch nicht allein lösen können: Die Haushalte bleiben insgesamt stark belastet, strukturelle Defizite bestehen fort. Zugleich zeigt die Entwicklung der Liquiditätskredite, wie fragil die Lage ist: Am 30.09.2025 beliefen sich die Liquiditätskredite der NRW-Kommunen bereits auf rund 27,2 Mrd. Euro; allein in den ersten drei Quartalen 2025 stiegen sie um rund 3,8 Mrd. Euro. Ohne eine Verbesserung der Rahmenbedingungen droht damit, dass neu aufzunehmende Liquiditätskredite die skizzierte Entlastungswirkung binnen kürzester Zeit wieder überlagern. Eine nachhaltige Altschuldenentlastung setzt deshalb eine auskömmliche Finanzausstattung für alle Kommunen voraus – sowohl für die laufende Aufgabenwahrnehmung als auch für investive Nachholbedarfe und zusätzliche Zukunftsinvestitionen.

Erkenntnisse aus der Haushaltsdatenabfrage

Die Ergebnisse der Haushaltsdatenabfrage des LKT NRW im Jahr 2025 sind geprägt von weiter stark steigenden Aufwendungen auf Rekordniveau, insbesondere bei den Soziallasten. Die Umlagegrundlagen sind im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr wieder um 3,6 % bzw. 734 Mio. Euro gestiegen. Im Jahr 2024 betrug der Anstieg lediglich 1,5 % bzw. 297 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind in allen Kreisen die Umlagegrundlagen gestiegen (prozentual am höchsten im Oberbergischen Kreis mit +6,6 % und im Kreis Borken mit +6,3 %).

Acht Kreise haben ihren Kreisumlagehebesatz gesenkt bzw. unverändert gelassen. Da die übrigen Kreise ihre Hebesätze insbesondere aufgrund der gestiegenen Ausgaben erhöhen mussten, stieg der Gesamtdurchschnitt der Hebesätze von 34,77 Prozentpunkten im Jahr 2024 auf 36,17 im Jahr 2025. Damit ist der durchschnittliche Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage erneut gestiegen, nachdem er seit dem

Jahr 2016 bis zum Jahr 2023 aufgrund der guten Wirtschaftslage und den sich laufend verbessernden Umlagegrundlagen sowie der Bemühungen der Kreise, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu entlasten, stetig von Jahr zu Jahr gesunken war.

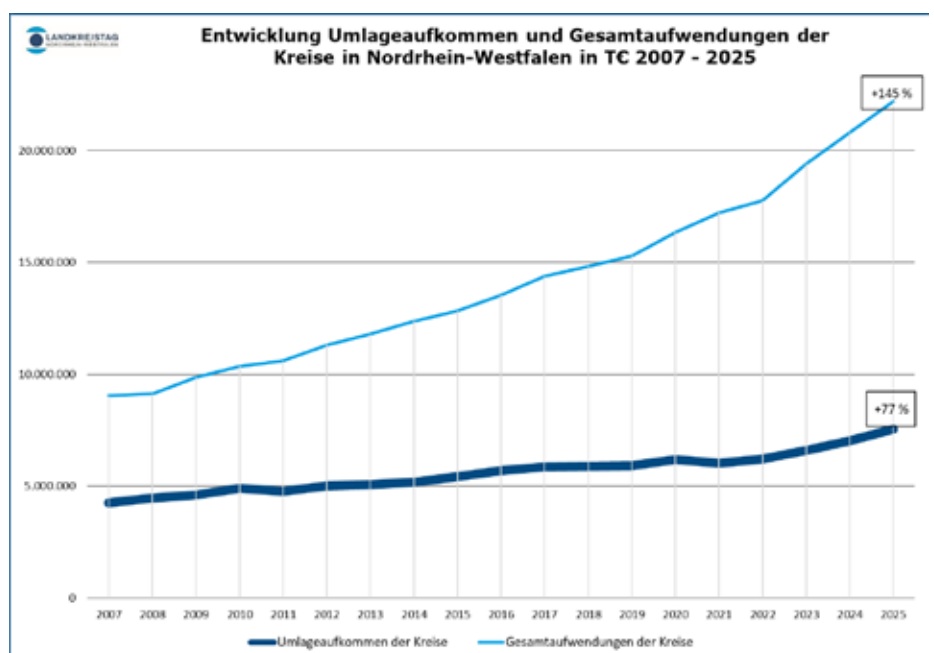
Die Kreisjugendamtsumlage entzieht sich weitgehend einer Einflussnahme auf die Aufwandsentwicklung, so dass insoweit keine Entlastungsmöglichkeiten für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehen. In der Folge mussten die Kreise den Hebesatz der Kreisjugendamtsumlage im Gesamtdurchschnitt von 25,21 Prozentpunkten (2023) auf 27,49 Prozentpunkte (2024) anheben; im Jahr 2025 blieb der Durchschnittswert mit 27,50 Prozentpunkten nahezu unverändert, weil sich Hebesatzerhöhungen in einzelnen Kreisen und Hebesatzsenkungen in anderen Kreisen im Ergebnis weitgehend ausglich.

Das durchschnittliche Kreisumlageaufkommen der Kreise in NRW ist um 7,5 % (+526 Mio. Euro) gestiegen. Nur bei zwei Kreisen ist das Umlageaufkommen gesunken, bei allen anderen Kreisen ist es, wenn auch in unterschiedlichem Maße, gestiegen.

Bei den Gesamtaufwendungen der Kreise in Nordrhein-Westfalen ist im Jahr 2025 eine gegenläufige Entwicklung zu beobachten. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Gesamtaufwendungen um 6,6 % bzw. rund 1,37 Mrd. Euro. Damit sind die Aufwendungen der Kreise seit dem Jahr 2022 um knapp 25 % gestiegen. Mit Ausnahme des Kreises Herford sind in allen Kreisen

steigende Aufwendungen zu beobachten. Am stärksten summierten sich die Ausgaben (je Einwohner) im Kreis Kleve mit +373 Euro und im Kreis Paderborn mit +418 Euro Differenz zum Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Ausgabenanstieg etwas abgeschwächt, bleibt aber deutlich höher als in den Jahren vor 2023. Im Jahr 2023 betrug der Anstieg je Kreis durchschnittlich rund 50 Mio. Euro gegenüber 2022. Im Jahr 2024 lagen die Ausgaben je Kreis noch durchschnittlich 46 Mio. Euro über dem Vorjahr; 2025 verringerte sich der Zuwachs weiter und betrug im Vergleich zum Vorjahr durchschnittlich rund 44 Mio. Euro je Kreis.

Grafik 1 (Seite 35) verdeutlicht den Anstieg der Gesamtaufwendungen und das dahinter zurückbleibende Umlageaufkommen der Kreise. Es wird deutlich, dass sich die Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen weiter öffnet und die Bedeutung der Kreisumlage als Finanzierungsweg der Kreise weiter abnimmt. Die Landschaftsumlagen der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe belasten die Kreishaushalte seit Jahren erheblich und schränken den finanziellen Handlungsspielraum der Kreise zunehmend ein. Seit dem Jahr 2021 stieg der prozentuale Anteil der Landschaftsumlagen an der allgemeinen Kreisumlage von einem bereits hohen Plateau nochmals stark an und erreichte einen Anteil von durchschnittlich 50 % an der allgemeinen Kreisumlage. Im Jahr 2023 stieg der Anteil nochmals auf nunmehr 51,4 % und lag im Jahr 2024 bei 51,07%. Eine erhebliche



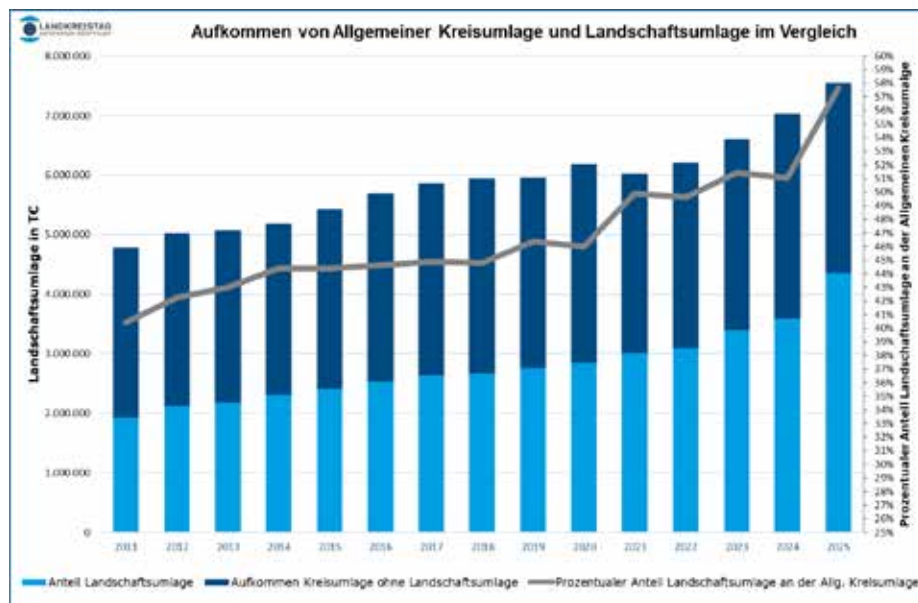
Grafik 1

Quelle: LKT NRW

Steigerung und einen neuen Höchstwert im Jahr 2025 erreichte der Anteil mit nunmehr 57,66 % (vgl. Grafik 2, Seite 36). Damit lag die von den Kreisen aufzubringende Landschaftsumlage im Jahr 2025 bei über 4,3 Mrd. Euro. Wenn mehr als die Hälfte des der jeweiligen Gebietskörperschaft zufließenden Erträge über die Umlage an eine andere Gebietskörperschaft weiterzureichen ist, läuft dies dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung zuwider. Selbstverwaltung muss den zumindest überwiegenden Anspruch über Eigenverantwortung und Verteilungsentscheidungen über die jeweils verfügbaren Finanzmittel beinhalten.

Im Fokus der Aufwendungen der Landschaftsverbände steht nach wie vor und nochmals verstärkt die Entwicklung und Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Diese umfassen einen Block von jeweils über 80 % der Haushaltsvolumina der beiden Landschaftsverbände. Die Kreise sind von der Kostenentwicklung der Eingliederungshilfeleistungen in zweifacher Hinsicht betroffen, da sie zum einen als örtliche Träger der Eingliederungshilfe die unmittelbaren Kosten insbesondere für Leistungen für Schulkinder tragen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW). Zudem sind die Kreise mittelbar an den Kosten beteiligt, die den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe für Leistungen zugunsten von – vereinfacht dargestellt – Erwachsenen, Vorschulkindern sowie in bestimmten Fällen für Schulkinder entstehen (§ 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 AG-SGB IX NRW). Diese Kosten haben seit Jahren einen maßgeblichen Einfluss auf die Haushalte der Landschaftsverbände. Es lässt sich feststellen, dass die Gesamtkosten für die Kreise von 2007 bis 2024 um 167 % bzw. knapp 2,4 Mrd. Euro gestiegen sind (vgl. Grafik 3, Seite 37).

Eine ausschließlich kommunale Finanzierung der Eingliederungshilfe ist nicht sachgerecht. Bei Menschen mit Behinderungen handelt sich nicht um eine örtlich geprägte Herausforderung, sondern um eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen muss sich in einer anteiligen und dynamisierten Kostenverteilung widerspiegeln. Das Land sollte daher eine angemessene Finanzierung der Eingliederungshilfe sicherstellen und im Verhältnis zu den Kommunen zumindest die Hälfte der Kosten übernehmen. Bund und Länder – letztere sind anders als in NRW in den meisten Bundesländern alleinige oder teilweise Kostenträger – bleiben aufgerufen, die Finanzierung der mit der Umset-



Grafik 2: Anm. Darstellung der Netto-Aufwendungen für die Kosten der Eingliederungshilfe der Kreise in NRW. Diese beinhalten die Kosten für die eigene Leistungserbringung und anteilig die Kosten der Landschaftsverbände, aufgeteilt über die Umlagegrundlagen gem. § 23 Nr. 3 GFG auf die Kreise und kreisfreien Städte.
Quelle: LKT NRW

zung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbundenen Mehrkosten sicherzustellen. Hierzu ist eine gesetzlich vorgesehene Finanzuntersuchung zu den Einnahmen und Ausgaben der Leistungen der Eingliederungshilfe auf Bundesebene durchgeführt worden. Laut Abschlussbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) kann ein Großteil der Ausgabensteigerungen von 2018 bis 2023 auf einen Anstieg der Leistungsbeziehenden und die Personalkosten- und Preisentwicklung zurückgeführt werden. „Nur“ etwa 1,76 Mrd. Euro sind als BTHG-bedingte Mehrbelastungen ermittelt worden. Die auf Landesebene durchgeführte Kostenevaluation gemäß Artikel 8 AG-BTHG NRW ist bislang nicht zu einem Abschluss gebracht worden.

Die Anpassung des Belastungsausgleichs nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) ist nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Ende 2024 durch eine Rechtsverordnung erfolgt. Danach erfolgen rückwirkende Einmalzahlungen für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 an die nordrhein-westfälischen Kommunen in Höhe von insgesamt 577,75 Mio. Euro im Jahr 2024 und 122,55 Mio. Euro im Jahr 2025. Zudem wird der regelmäßig als Zuschlag zu den Kindpauschalen gezahlte Belastungsausgleich ab dem Kindergartenjahr 2025/26 erhöht. Zurzeit laufen die Verhandlungen für die nächste turnusmäßige Anpassung. Die Landesregierung

plant erneut, im Wesentlichen eine reine Fortschreibung alter Werte fortzunehmen. Dies wird von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert, da damit die tatsächlichen Entwicklungen nicht abgebildet werden.

Wie bereits in den letzten Jahren an dieser Stelle prognostiziert, hat sich die seinerzeitige Pflegereform zum 01.01.2022 nur kurzfristig entlastend auf die Kosten der Hilfe zur Pflege ausgewirkt. Nachdem diese im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 33 % auf insgesamt 383 Millionen Euro gesunken waren, stiegen sie im Jahr 2023 wieder um 26 % auf 482 Millionen Euro an. Im Jahr 2024 war schließlich ein Betrag von insgesamt 604 Mio. Euro zu verzeichnen (+25 % im Vergleich zum Vorjahr). Vor diesem Hintergrund bedarf es einer grundsätzlichen Reform der Pflegeversicherung, um die Pflege zukunfts- fest zu machen. Dies betrifft sowohl die Finanzierung als auch das erforderliche Personal und die Unterstützung der häuslichen Pflege. Zu begrüßen ist insofern, dass die Bundesregierung für den Bereich Pflege eine eigenständige Fachkommission eingesetzt hat. Im Juli 2025 hat die Bundesländer-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ unter der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ihre Arbeit aufgenommen. Geplant ist, dass im Verlauf des Jahres 2026 ein Gesetz für eine nachhaltige Pflegestruktur- und -finanzierungsreform erarbeitet wird, das möglichst Ende des Jahres 2026 in Kraft treten kann. Dabei muss es auch zu Entlastungen bei der Hilfe zur Pflege kommen.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (nach Bundesbeteiligung) für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld) stiegen im Jahr 2024 Vergleich zum Vorjahr um mehr als 6 % auf über 1,5 Mrd. Euro an. Die Kinder- und Jugendhilfe führte bei den Kreisen in NRW im Jahr 2024 zu Mehrausgaben in Höhe von 1,06 Mrd. Euro (+13,5 %). Insgesamt sind die Soziallasten im Vergleich zum Vorjahr um 13,2 % gewachsen. Grafik 4 (Seite 38) verdeutlicht diesen kontinuierlichen Anstieg der Soziallasten.

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die im Gesetz zur Isolierung der Belastungen der kommunalen Haushalte durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine (NKF-CUIG NRW) geregelte Schadensisolierung zwar Ende 2023 endete. Es sollte nicht vergessen werden, dass bei der Einführung des Gesetzes immer wieder betont wurde, dass erst „Preisschilder“ angebracht werden müssten, bevor der Schaden für die „Kunden“ – also die Kommunen – ermittelt werden könne. Immerhin hatte das Land den Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 insgesamt eine pauschale Entschädigung von 500 Mio. Euro für coronabedingte Schäden gezahlt. Dies ist jedoch bei weitem nicht kostendeckend, da allein die Kreise insgesamt über 515 Mio. Euro isoliert haben.

Grundsätzlich ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe - unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben (vgl. § 6 Abs. 1 NKF-CUIG). Möglich bleibt aber auch, einmalig mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 darüber zu beschließen, den aus der Isolierung der pandemiebedingten Belastungen entstandenen gesonderten Bilanzposten ganz oder in Teilen mit dem Eigenkapital zu verrechnen (vgl. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG). Diese Verrechnung kann nach Entscheidung der Kommune ganz oder in Teilen mit der Ausgleichsrücklage und/oder der allgemeinen Rücklage erfolgen. Zudem sind auch gemäß § 6 Abs. 3 NKF-CUIG außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen. Die überwiegende Mehrheit der nordrhein-westfälischen Kreise beabsichtigt, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Ausblick

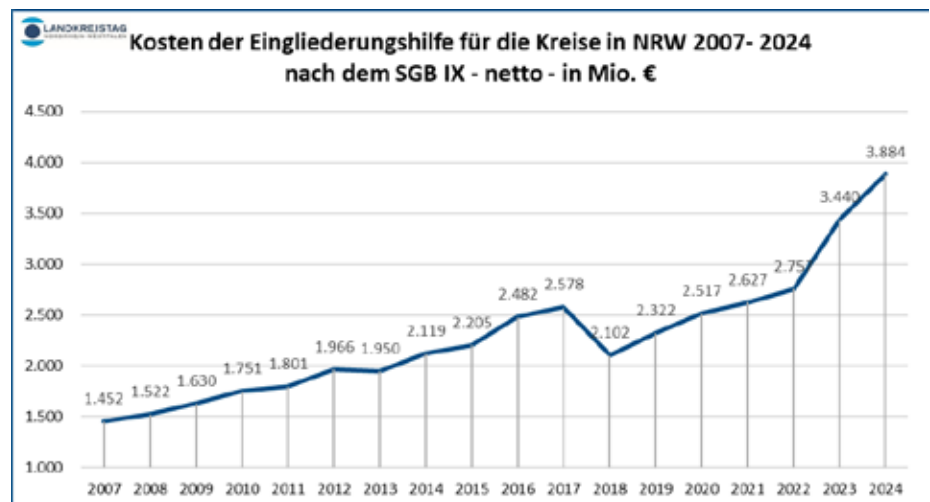
Die finanzielle Lage der Kommunen hat sich seit dem Jahr 2024 zuspitzend krisen-

haft entwickelt. Während Bund und Länder in der Coronapandemie sowie angesichts der Flüchtlingskrise bis Ende 2021 durchaus zusätzliche Finanzmittel für die Kommunen mobilisiert haben, sind diese inzwischen versiegt. Das wiegt umso schwerer als sich die Konjunkturlage zunehmend verschlechtert hat. Dies gilt nicht nur für die nordrhein-westfälischen Städte, Kreise und Gemeinden, sondern für die Kommunen in ganz Deutschland. Die Ursache für die umfassende und in ihrer Dimension bislang beispiellose Schieflage der kommunalen Haushalte liegt nicht nur in der stagnierenden Wirtschaftsentwicklung in Deutschland in den zurückliegenden Jahren aufgrund deutlich verschlechterter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Wesentlich für die außergewöhnlich hohe Deckungslücke in den kommunalen Haushalten ist vor allem eine hohe Ausgabendynamik, welche den vorhandenen moderaten Einnahmewachstum deutlich übertrifft.

Allein in den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 beläuft sich das Finanzierungssaldo der kommunalen Haushalte auf bundesweit -28,3 Mrd. Euro, in NRW auf -7,6 Mrd. Euro. Das Jahr 2025 bestätigt damit den Trend des Vorjahres, das gleichsam durch eine Explosion auf der Ausgabenseite und einen deutlichen Rückgang der Steuereinnahmen gekennzeichnet war. Die sich verfestigende stagnierende bzw. leicht rezessive konjunkturelle Lage lässt keine nennenswerten positiven Wendungen auf der Einnahmenseite erwarten. Sollten sich die dramatischen Finanzierungssalden der Kommunen in den kommenden Jahren verfestigen, steht die Handlungsfähigkeit einer ganzen staatlichen Ebene – und zwar der bürgernächsten Ebene – auf dem Spiel. Das Land ist verfassungsrechtlich gemäß Art. 79 S. 2 Landesverfassung NRW dazu

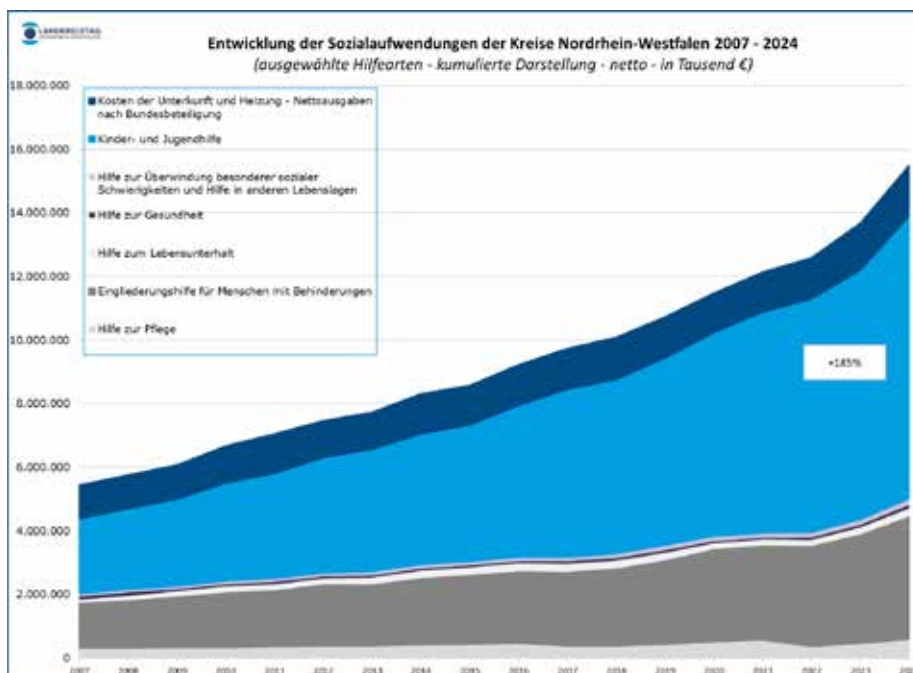
verpflichtet, den Kommunen hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die absehbaren erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Dotierung des Finanzausgleichs im GFG 2026 in evidentem Maße unzureichend und stellt keine angemessene Reaktion auf die eklatante kommunale Finanznot dar. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 % auf 23 % in zwei Schritten in den 1980er Jahren hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Kommunen Kassenkredite aufnehmen mussten. Die seitdem den Kommunen entgangene Finanzausgleichsmasse beläuft sich mittlerweile auf über 85 Mrd. Euro. Deshalb ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, den Verbundsatz im GFG 2027 zur Korrektur dieser strukturellen Fehlstellung deutlich zu erhöhen.

Unter Verweis auf Art. 79 Satz 2 Landesverfassung NRW verneint der Verfassungsgerichtshof zwar eine absolute Untergrenze der kommunalen Mindestfinanzausstattung, betont aber jedenfalls das Prinzip der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes einerseits und Aufgaben der Kommunen andererseits. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist mindestens ein Gleichlauf der Finanzlage von Land und Kommunen anzustreben. Im Ebenenvergleich ist tatsächlich aber eine strukturelle Scherenentwicklung zu beobachten: Die Haushaltssituation des Landes hat sich nach dem einmaligen Einbruch im Zuge der COVID 19-Pandemie zügig erholt und verzeichnete im vergangenen Jahr sogar stabile Überschüsse. Die Haushaltssituation der Kommunen befindet sich hingegen in einer immer steiler werdenden Abwärtsbewegung. Das vergangene Jahr schlossen sie mit einem Defizit von mehr als



Grafik 3

Quelle: LKT NRW



Grafik 4

Quelle: LKT NRW

6 Mrd. Euro ab. Das Land erzielte hingegen einen Überschuss von knapp 1,5 Mrd. Euro. Für das Jahr 2025 setzt sich dieses Ungleichgewicht – bei weiter negativer Entwicklung – fort: Während die Kommunen im 1. bis 3. Quartal 2025 einen negativen Finanzierungssaldo von rund 7,6 Mrd. Euro aufweisen, konnte das Land einen Überschuss von rund 1,44 Mrd. Euro erzielen (Quelle: Destatis). Insgesamt ist damit eine offenkundige Diskrepanz zwischen der Finanzlage des Landes einerseits und der Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen andererseits festzustellen, die erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Landes zu gewährenden finanziellen Mindestfinanzausstattung der Kommunen auslöst. Auch die Aufgabenzuweisung des Bundes ohne entsprechende auskömmliche Gegenfinanzierung hat zudem wesentlich zu der schwierigen finanziellen Lage der Kommunen beigetragen. Denn weil in Nordrhein-Westfalen im Bundesvergleich besonders viele staatliche Aufgaben von den Kommunen wahrgenommen werden, machen sich die Auswirkungen einer unzureichenden Finanzierung von Bundesaufgaben hier unmittelbar bemerkbar.

Für die Zukunft muss zwischen Bund, Ländern und Kommunen der – im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verabredete – Grundsatz der Veranlassungskonnexität verbindlich geregelt werden. Die Kommission zur Sozialstaatsreform hat in ihrem jüngst veröffentlichten Abschlussbericht nicht nur Detailkorrekturen, sondern sehr grundlegende Empfehlungen zur Reform

des Sozialstaats formuliert. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Die angestrebte Bündelung von vier Sozialleistungen mit gleichzeitiger Rechtsvereinfachung und Digitalisierung ist der richtige Schritt. Angesichts der Finanznot der Kommunen, die vor allem aus den wachsenden Sozialausgaben resultiert, muss im weiteren Reformprozess auch die Finanzierung des Sozialstaats in den Blick genommen werden. Diese war nicht Bestandteil des Arbeitsauftrags der Kommission. Umso erfreulicher ist es, dass die Kommission dennoch die historisch beispiellose Defizitsituation der Kommunen thematisiert hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Investitionstätigkeit der Kommunen weiterhin stark gehemmt ist. Dies betrifft insbesondere Infrastrukturprojekte, die zu einem großen Teil im kommunalen Raum realisiert werden sollen. Nach dem jährlich erscheinenden Kommunalpanel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird sich der Investitionsrückstand der Kommunen bundesweit von 186 Mrd. Euro (2024) auf 215,7 Mrd. Euro weiter erhöhen. Eine wesentliche Ursache hierfür dürften die steigenden Energie- und Baupreise sein. Die wesentlichen Blöcke im Rückstand machten einmal mehr die Schulgebäude mit 67,8 Mrd. Euro (31 % des Investitionsrückstands) und die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur mit 53,4 Mrd. Euro (25 %) aus.

Die Investitionsrückstände in beiden Bereichen sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen – bei den Straßen um 5,1 Mrd. Euro und bei den Schulen sogar um 13,1 Mrd. Euro.

Der starke Anstieg bei den Schulgebäuden dürfte mit dem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 für Kinder im Grundschulalter zusammenhängen. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass es sich gerade angesichts der stagnierenden Wirtschaftslage nicht nur um ein Einnahmeproblem, sondern vor allem um ein strukturelles Ausgabenproblem handelt.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 wird sicherlich einen spürbaren Beitrag zur Rückführung des kommunalen Investitionsrückstands leisten. Gleichwohl wird dies nicht die prekäre Finanzsituation der Kommunen lösen. Mit den Infrastrukturmitteln wird der zu erwartende massive Rückgang der kommunalen Investitionen allenfalls abgemildert, nicht aber aufgehalten. Die Maßnahmen unterstützen die Kommunen insbesondere nur bilanziell. Zum strukturellen Haushaltsausgleich tragen sie nur mittelbar bei, indem sie die Zinslast der Kommunen reduzieren. Den laufenden Defiziten aus der aktuellen und künftigen Aufgabenwahrnehmung können sie nicht entgegenwirken. Insofern ist es notwendig, einen klaren Kurs zu definieren, wie die finanziellen Herausforderungen in welchem Zeitraum und mit welchen finanziellen Mitteln bewältigt werden sollen. Die notwendige Priorisierung staatlicher Maßnahmen darf nicht aufgeschoben werden. Für die Menschen vor Ort ist es entscheidend, ob der Staat aus ihrer Sicht funktioniert. Der Staat begegnet den Bürgern in der Regel vielfach ausschließlich über die Kommunen als vor Ort bestehende öffentliche Verwaltungsebene. Dazu gehört es, dass z.B. Straßen, Schulen, Infrastruktur und das Wohnumfeld insgesamt intakt sind. Wenn dies aufgrund einer Vielzahl von Sparzwängen, überproportional steigender bundesrechtlich veranlasster Sozialleistungen sowie eklatant aufwachsender Haushaltsdefizite nicht mehr geleistet werden kann, droht eine zunehmende Unzufriedenheit der Bevölkerung, die sich in entsprechenden Wahlergebnissen für die politisch Verantwortlichen niederschlägt.

Deshalb sollte es jenseits von neuen geopolitischen und hybriden Bedrohungslagen im Interesse von Bund und Ländern liegen, gemeinsam mit den Kommunen Lösungen zu entwickeln und einen Fahrplan für die kommenden Jahre aufzustellen, um die kommunale Handlungsfähigkeit angesichts der enormen Herausforderungen insbesondere in Bezug auf soziale Sicherung, Daseinsvorsorge und Transformation zu erhalten und auszubauen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2026 20.10.01

Landespakt für Hochwasserschutz unterzeichnet

Mit dem Pakt für Hochwasserschutz bündeln Land, Kommunen und Wasserverbände künftig ihre Kompetenzen zur Stärkung und Verbesserung des Hochwasserschutzes in Nordrhein-Westfalen. Die Unterzeichnung fand in Düsseldorf statt. Der Landespakt soll nun in zehn Regionalpakete konkretisiert werden.

Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Wasserverbände und der Bezirksregierungen hat NRW-Umweltminister Oliver Krischer am 9. Februar 2026 in Düsseldorf einen gemeinsamen landesweiten „Pakt für Hochwasserschutz“ unterzeichnet. Dieser bildet vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels, einer zunehmenden Bodenversiegelung und daraus resultierend immer häufigeren und schwereren Hochwasserereignissen den Rahmen für zehn ergänzende Regionalpakete für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete in Nordrhein-Westfalen.

Der Landkreistag NRW wurde bei der Unterzeichnung vertreten durch Landrat Dr. Ralf Nolten, Kreis Düren. Für die gemeindlichen Spitzenverbände waren Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, und Christian Küsters, Vizepräsident des Städtetags NRW, vor Ort.

Wichtig ist vor allem ein vorausschauendes, integriertes und koordiniertes Vorgehen aller betroffenen Akteure bei der Verbesse-

rung des präventiven Hochwasserschutzes. Mit dem Pakt für Hochwasserschutz bündeln Land, Kommunen und Wasserverbände künftig ihre Kompetenzen zur Stärkung und Verbesserung des Hochwasserschutzes in Nordrhein-Westfalen.

Durch das gemeinsame Vorgehen sollen Hochwasserschutzmaßnahmen schneller geplant und umgesetzt werden; außerdem ist es das Ziel, technische und naturnahe Hochwasserschutzmaßnahmen sinnvoller zu verzahnen. In Verbindung mit den Regionalpaketen wird zudem die regionale Zusammenarbeit gestärkt und der Hochwasserschutz wird insgesamt transparenter, effizienter und moderner gestaltet.

Die Konkretisierung des Landespakts in zehn einzelnen Regionalpakete ist notwendig, da Hochwasser nicht an Stadt- oder Kreisgrenzen endet. Deshalb sollen Maßnahmen künftig konsequent auf Ebene von Flusseinzugsgebieten konzipiert und umgesetzt werden. Die Regionalpakete vernetzen dabei Ober- und Unterlieger und schaffen feste Strukturen für den Austausch, die Planung, Umsetzung und



QR-Code Landespakt Hochwasserschutz
Quelle: LKT NRW

gemeinsame Verantwortlichkeit. Hierbei kann auf die einzelnen regionalen Schwerpunkte eingegangen werden: So konzentrieren sich manche Regionen auf Deichertüchtigungen oder Retention durch naturnahe Gewässerentwicklungen, während andere Rückhalteflächen schaffen.

Der Landespakt bildet wiederum den übergeordneten, strategischen Rahmen, den das Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit Kommunen, Wasserverbänden und weiteren Partnern entwickelt hat.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2026 66.30.06

Jahrestagung INTERKOMMUNALES.NRW 2026 – Impulse für eine starke interkommunale Zukunft in NRW

Potenziale, Entwicklungen und erfolgreiche Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen standen im Fokus der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbände INTERKOMMUNALES.NRW in Düsseldorf.

Am 24. Februar 2026 fand in Düsseldorf die Jahrestagung INTERKOMMUNALES.NRW 2026 statt. Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Verbänden und Landesbehörden kamen zusammen, um sich zu Entwicklungen, erfolgreichen Projekten und Zukunftsthemen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in NRW auszutauschen. Die Veranstaltung der kommunalen Spitzenverbände – Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW – wurde durch das Ministerium für Kommunales, Heimat, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen (MKHBD NRW) finanziell unterstützt und gemeinsam umgesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW

wurde als Beispiel und Leuchtturm interkommunaler Kooperation in NRW hervorgehoben. Sie zeigt seit Jahren, wie durch abgestimmtes Handeln und gemeinsame Strategien Synergien im kommunalen Raum geschaffen werden können, um Einfluss auf die Landespolitik und die Wahrnehmung kommunaler Interessen zu nehmen. Übereinstimmend wurde deutlich: Interkommunale Zusammenarbeit ist für die kommunale Zukunft alternativlos. Kommunen stehen unter steigendem Druck – demografisch, finanziell, personell und technisch. Kooperation ist stets ein Garant für Leistungsfähigkeit, Verwaltungsmodernisierung und stabile kommunale Daseinsvorsorge.



V.I.: Andreas Wohland, StGB NRW, Dr. Marco Kuhn, LKT NRW, Simone Kaspar, GPA NRW, Thomas Hunsteger-Petermann, NRW-Landesbeauftragter.

Quelle: Kommunal Agentur NRW



Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Verbänden und Landesbehörden tauschten sich über gut funktionierende Beispiele der interkommunalen Zusammenarbeit aus.

Quelle: Kommunal Agentur NRW

Ein wichtiges Ergebnis der vorgestellten Analysen war, dass Kreise bewährte und verlässliche Kooperationspartner sind. Viele Städte und Gemeinden nutzen die Kreisstrukturen als organisatorische und fachliche Grundlage für gemeinsame Lösungen – sei es in Personalverwaltung, Digitalisierung, Energie oder Raumplanung. Die Chance der interkommunalen Zusammenarbeit wird in der Praxis bei einigen Themen noch immer zu wenig genutzt. Gerade im sozialen Bereich könnten insbesondere kleinere Kommunen in Zukunft weitere Felder der Kooperation erschließen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) stellte in ihrem Fachvortrag

interessante Erkenntnisse vor: Je angespannter die Haushaltslage, desto eher suchen Kommunen nach interkommunalen Lösungen. Diese entstehen besonders zwischen Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung, aber stets auf der Basis von Vertrauen und Kompromissbereitschaft. Rund drei Viertel aller interkommunalen Kooperationen sind dauerhaft etabliert – ein starker Beleg für ihre Nachhaltigkeit. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass es lohnt, auch bei Schwierigkeiten im Gespräch zu bleiben und an der Kooperation festzuhalten.

Der Landesbeauftragte für Interkommunale Zusammenarbeit, Thomas Hunsteger-

Petermann, betonte ausdrücklich, dass interkommunale Zusammenarbeit nicht mit einem reinen Sparinstrument verwechselt werden darf. Vielmehr gehe es darum, kommunale Aufgaben überhaupt flächendeckend, bürgerorientiert und rechtssicher wahrnehmen zu können – insbesondere angesichts knapper personeller und fachlicher Ressourcen.

Praxisbeispiele aus NRW zeigten die thematische Vielfalt und die Innovationsfreudigkeit von Kooperationen auf. Diese reicht von einem Augmented-Reality-Projekt (OWL-IT) über die Sicherung regionaler Grünzüge (Regionalverband Ruhr), Kooperationen in den Bereichen Personalverwaltung sowie erneuerbare Energien (Kreis Olpe) bis hin zu einer Wohnungsbaugenossenschaft im Münsterland, die der Region hilft, Fachkräfte zu binden, indem nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch adäquater Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Jahrestagung machte deutlich: Interkommunale Zusammenarbeit ist der Schlüssel für eine leistungsfähige, moderne und zukunftsfeste Kommunalverwaltung. Gemeinsam handeln, Ressourcen bündeln und Wissen teilen – das sei der Weg in die Zukunft.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2026 10.13.00

25 Jahre gelebte Kreispartnerschaft zwischen Kreis Bunzlau in Polen und Rhein-Sieg-Kreis

Als der Rhein-Sieg-Kreis und der polnische Landkreis Bunzlau (Boleslawiec) am 16. Februar 2001 eine formelle Kreispartnerschaft vereinbarten, war dies mehr als nur ein symbolischer Akt: Diese Kreispartnerschaft leistet seitdem Versöhnung, stärkt den europäischen Gedanken und trägt zur Völkerverständigung bei. Angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen in der Welt, kann dies jetzt und künftig wichtiger denn je sein, europäische Partnerschaften mit Leben zu füllen.

„Für junge Menschen der beiden Kreise sollte es eine Selbstverständlichkeit werden, inner-europäisch befreundet zu sein.“

In diesem Jahr blicken der Kreis Bunzlau und der Rhein-Sieg-Kreis auf 25 Jahre Kreispartnerschaft zurück und werden gebührend feiern, dass in dieser Zeit der europäische Zusammenhalt gestärkt wurde, ein reger Austausch in Verwaltung, Kommunalpolitik und Gesellschaft ebenso wie ein kultureller Mehrwert stattgefunden haben und dass sogar persönliche Freundschaften entstanden sind. Den Kreis

Bunzlau (polnisch: Powiat Boleslawiecki) in der Woiwodschaft Niederschlesien (vergleichbar mit Regierungsbezirk) gibt es in der jetzigen Form nach einer kommunalen Gebietsreform in Polen seit 1999. Mit 1.303 km² ist er flächenmäßig ein wenig größer als der Rhein-Sieg-Kreis (1.153 km²) und zählt in sechs Städten und Gemeinden aktuell rund 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Demgegenüber weist der Rhein-Sieg-Kreis rund um Köln und Bonn 605.000 Einwohnerinnen und Einwohner in 19 Städten und Gemeinden auf.

Stadt und Kreis Bunzlau liegen eine knappe Autostunde hinter der deutsch-polnischen



V.l.: Bunzlauer Vize-Landrat Cezary Przybylski, Bunzlauer Landrat Piotr Roman, Landrat Frithjof Kühn, Kreisdirektorin Monika Lohr bei der Vertragsunterzeichnung 2001 im Siegburger Kreishauses.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

Grenze bei Görlitz und sind hervorragend an das europäische Verkehrsnetz im Dreiländereck Deutschland-Polen-Tschechien angebunden. Daraus speist der Kreis auch seine wirtschaftliche Prosperität. Berühmt ist Bunzlau für seine Keramik.



Typische Bunzlauer Keramik.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

In 25 Jahren Partnerschaft sind die Beziehungen vertieft worden durch vielfältige Projekte wie Jugendaustausche, Kooperationen zwischen Schulen, Vereinen sowie interkulturellen Begegnungen, Sportturnieren, gemeinsamen Festen und vielen anderen Formaten. Die offizielle Begründung der Partnerschaft zwischen den beiden Kreisen hatte schon eine längere Vorgeschichte. Bereits 1953 hatte der damalige Siegkreis, der dann bei der kommunalen Gebietsreform Teil des Rhein-Sieg-Kreises wurde, zusammen mit der Kreisstadt Siegburg eine gemeinsame „Patenschaft über Stadt und Kreis Bunzlau“ übernommen.

Zu dieser Zeit gab es vergleichbare Patenschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die zur Unterstützung der Heimatvertriebenen entstanden waren. So hatte auch die Bundesheimatgruppe Bunzlau als Organisation der früher in Stadt und



Keramikfest in Bunzlau.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

Kreis Bunzlau lebenden Deutschen seither ihren Sitz in Siegburg. Über die genannte Patenschaft ergaben sich in den weiteren Jahren immer wieder Verbindungen, die dann schließlich 2001 in eine fest vereinbarte Kreispartnerschaft mündeten. Ebenso unterhalten die beiden Kreisstädte Siegburg und Bunzlau seit vielen Jahre eine gelebte Städtepartnerschaft.

Kreispartnerschaft pflegen – Fokus der Partnerschaft auf Bildung, Jugend und Kultur

Aktuell gibt es neben den üblichen jährlichen Besuchsdelegationen und den Austauschformaten in Verwaltung und Politik einen Schwerpunkt im Bildungsbereich.

Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises kooperieren mit Schulen in Bunzlau zu verschiedenen Themen. Dies geschieht zurzeit besonders intensiv in einem Erasmus+-geförderten Projekt zwischen dem Georg-Kerschensteiner Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Troisdorf, einem Gymnasium in Trägerschaft des Kreises Bunzlau und einer dritten Partnerschule in Frankreich.

Derzeit laufen in beiden Kreisen die Vorbereitungen für die Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich der 25jährigen Partnerschaft. Neben den politischen Begegnungen der jeweiligen gewählten Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertreter der Kreistage und neben den Konsultationen auf Verwaltungsebene sind auch Feste und eine erneute vertragliche Bekräftigung der Kreispartnerschaft geplant. Beide Seiten hatten vor allem betont, dass in Zukunft der Austausch von Schulen und Jugendlichen sowie der Austausch auf kultureller Ebene im Fokus der partnerschaftlichen Bemühungen stehen sollen.

Darauf haben sich die beiden amtierenden Landräte Tomasz Gabrysiak auf polnischer Seite und Sebastian Schuster aus dem Rhein-Sieg-Kreis schon im Vorfeld verständigt. Beide sind engagierte Verfechter der europäischen Idee und der partnerschaftlichen Verbundenheit beider Kreise.

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages über die freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen den beiden Kreisen hatte der damals amtierende polnische Landrat Piotr Roman (heute Bürgermeister der Stadt Bunzlau) am 16.02.2001 unter anderem gesagt: „Zusammenfassend möchte ich mein persönliches Empfinden loswerden. Während unserer gemeinsamen Treffen hatte ich die Möglichkeit, viele gute Menschen, denen



DER AUTOR

*Thomas Wagner,
Kulturdezernent,
Rhein-Sieg-Kreis
Quelle: Rhein-Sieg-Kreis*

die Versöhnungsidee nicht fremd ist, kennen zu lernen. Für mich bedeutet das einen selbständigen Wert, der mich das ganze Leben lang begleiten wird. Ich hoffe, dass alle, die zu diesem historischen Moment beigetragen haben, heute – so wie ich – eine große Zufriedenheit fühlen und dass sie sie während der Realisierung des heute unterzeichneten Vertrages immer begleiten wird.“

Sein Rhein-Sieg-Pendant, der damalige Landrat Frithjof Kühn, sagte bei der Vertragsunterzeichnung 2001 am Ende seiner Rede: „Ich wünsche mir von Herzen, dass unsere Vereinbarung mit Leben erfüllt wird und die freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen dem Kreis Boleslawiec und dem Rhein-Sieg-Kreis lange blüht und wächst.“

Nach nunmehr 25 Jahren gelebter Kreispartnerschaft können beide Kreise eine positive Bilanz ziehen und durchaus zufrieden bestätigen, dass sich die damals geäußerten Wünsche erfüllt haben.



Arbeitstreffen mit Landrat Sebastian Schuster, 2.v.r., Landrat Tomasz Gabrysiak, 2.v.l. und Kulturdezernent Thomas Wagner, 1.v.l.

Quelle: Rhein-Sieg-Kreis

Für die kommenden 25 Jahre gelebte Kreispartnerschaft wünsche ich mir persönlich, dass es für die jungen Menschen der beiden Kreise zu einer Selbstverständlichkeit wird, innereuropäisch befreundet zu sein – zwischen Deutschen und Polen, – und dass es selbstverständlich ist, als Teil einer europäischen Völkergemeinschaft verbunden zu sein, um weiter in Frieden und Freiheit leben zu können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2026 10.26.20

Kurznachrichten

Digitalisierung

KI-gestützte Live-Übersetzung macht Webinhalte für alle leichter zugänglich

Der Kreis Viersen hat einen neuen digitalen Service freigeschaltet: Die Internetseite wird ab sofort per KI-Live-Übersetzer automatisch in Leichte Sprache übertragen. Die Funktion unterstützt Menschen mit eingeschränktem Sprachverständnis oder geringer Deutschkompetenz sowie Personen mit Leseschwierigkeiten, ältere Menschen und alle, die klare Sprache bevorzugen.

Landrat Bennet Gielen betont die Bedeutung des neuen Angebots für eine moderne Kreisverwaltung: "Wir möchten Informationen so zugänglich machen, dass wirklich alle Menschen sie verstehen können. Die KI-basierte Live-Übersetzung in Leichte Sprache steht für unseren Anspruch, digitale Lösungen dort einzusetzen, wo sie für Bürgerinnen und Bürger einen echten Mehrwert schaffen."

Mit diesem Schritt setzt der Kreis eine weitere Maßnahme seiner Digitalisierungsstrategie um. Diese sieht eine digitale, bürger-nahe Verwaltung vor und versteht innovative Technologien als Chance. Die Strategie hebt hervor, dass digitale Zugänge für Bürgerinnen und Bürger einfach, intuitiv und dauerhaft verfügbar sein sollen.

"Der Kreis Viersen zeigt, dass KI-Lösungen einen spürbaren Beitrag zur Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit leisten können. Wir setzen sie bewusst dort ein, wo sie Mitarbeitende entlastet, Abläufe vereinfacht und Bürgerinnen und Bürgern weiterhelfen", so Fabian Schmitz, Abteilungsleiter Digitalisierung.

Der Service basiert auf Künstlicher Intelligenz und wird ohne eine zusätzliche Software direkt über die Internetseite bereitgestellt. Damit setzt der Kreis Viersen ein weiteres Zeichen für eine verständliche, nutzerfreundliche und inklusive Verwaltung.

Erste vollständig digitale Baugenehmigung im Kreis Warendorf

Das erste komplett digitale Baugenehmigungsverfahren im Kreis Warendorf wurde – vom Antrag über die Bearbeitung bis zur Baugenehmigung – über die im Rahmen

des Modellprojektes „digitales Baugenehmigungsverfahren“ entwickelte Landeslösung durchgeführt.

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW: „Der Kreis Warendorf zeigt, wie digitales Bauen geht: Bauanträge komplett online – schnell, transparent und bürgernah. Das ist ein echter Meilenstein.“

„Wir gehen im Kreis Warendorf tatkräftig in die Zukunft und ermöglichen die digitale Baugenehmigung – eine effiziente und praktische Lösung für Bauherren, Architekten sowie die Kolleginnen und Kollegen im Bauamt“, zeigte sich Landrat Dr. Olaf Gericke erfreut über die Fortschritte im Bereich der Digitalisierung.

Im September 2025 hatte das Planungsbüro Göttker & Schöffbeck aus Ostbevern einen digitalen Bauantrag für ein Einfamilienhaus eingereicht, der erstmals vollständig über die Landeslösung abgebildet und auch die örtliche Kommune eingebunden wird. Im Herbst/Winter 2025 wurde die digitale Antragsbearbeitung auf weitere beteiligte Behörden ausgeweitet. Im ersten Quartal 2026 erfolgt die Umstellung auf alle Bauantragsverfahren im Kreisbauamt. Dabei können die Antragsteller dann auch jederzeit über eine Plattform online ihren Antragstand nachvollziehen und Nachrichten sowie Dokumente mit dem Kreisbauamt austauschen.

Das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Warendorf hatten 2018 mit ersten Überlegungen für digitale Baugenehmigungsverfahren begonnen und arbeiten seitdem eng zusammen, um den digitalen Bauantrag umzusetzen und in die Fläche zu bringen. Dafür wurde der Kreis Warendorf auch als eine Modellkommune in NRW beteiligt.

Verfassung, Verwaltung und Personal

Kreisverwaltung Paderborn eröffnet neues ServiceCenter

Jeder kennt es: Der Antrag ist dringend, die Zeit knapp und die Fragezeichen im Kopf groß – genau hier setzt das neue ServiceCenter der Kreisverwaltung Paderborn an. Im Beisein der Kreistagsabgeordneten, die zu ihrer letzten Sitzung der Legislaturperiode zusammen kamen, dem Verwal-

tungsvorstand sowie Mitarbeitenden der Verwaltung eröffnete Landrat Christoph Rütter den neuen Anlaufpunkt im Foyer des Hauses, der künftig dafür sorgt, dass Fragezeichen verschwinden.

Den Weg durch die Verwaltung deutlich zu vereinfachen, war die klare Vision des Verwaltungschefs. „Mit einer einheitlichen Wissensdatenbank, optimierten Abläufen und einem starken Team gelingt es uns. Gemäß unserem Slogan senden wir jetzt noch klarer das Signal: Wir sind nah bei den Menschen“, so der Verwaltungschef von rund 1.500 Mitarbeitenden, der verspricht: „Bei uns im Haus erhält jeder den Service, den er braucht“.



Herzlich willkommen im neuen ServiceCenter sagen (v.l.) Landrat Christoph Rütter, die zuständige Amtsleiterin Dr. Claudia Beverungen, Dezernent Ingo Tiemann, Alexander Wiedemann (stellv. Amtsleiter Zentrale Dienste), Dezernent Henrik Egeler, Dezernent Dr. André Brandt und Annette Mühlenhoff (Dezernentin und allg. Vertreterin des Landrats).

Quelle: Kreis Paderborn

Serviceorientierte Mitarbeitende begrüßen die Kunden im Eingangsbereich. Sie helfen bei dringenden Anliegen direkt weiter, unterstützen beim Ausfüllen von Formularen oder bei Onlineterminbuchungen am Self-Service-Point. Sie beantworten bereits Fragen zum Schwerbehindertenrecht, zur Hilfe zur Pflege, zum BAföG und zum Elterngeld, was eine deutliche Entlastung in den Fachämtern bedeutet. Tiefergehende Einzelfallfragen werden an die zuständigen Ansprechpersonen weitergeleitet. Und auch die direkte Abgabe von Wildschweinproben und von Blutproben der Wildschweine ist im ServiceCenter möglich.

„Wer die Kreisverwaltung betritt, soll das Gefühl haben, in einer modernen dienstleistungsorientierten Kreisverwaltung zu sein, einem Ort, an dem man willkommen

ist“, betont Dr. Claudia Beverungen, Leiterin des Amtes Zentrale Dienste. „Daran arbeiten mein Team und ich jeden Tag“.

Zahlen und Fakten

Kindertagesbetreuung in NRW

Im Jahr 2025 hatte etwa jedes zweite in einer Tagesbetreuung untergebrachte Kind zwischen 0 und 6 Jahren einen Betreuungsumfang von 45 Stunden und mehr. Bei den unter 6-Jährigen war am zweithäufigsten ein Betreuungsmodell von mehr als 25 bis zu 35 Stunden vertreten; rund 42 % der Kinder belegten dieses Betreuungsmodell. Einen Betreuungsumfang von mehr als 35 bis unter 45 Stunden hatten rund 3 % der betreuten unter 6-jährigen Kinder.

Der durchschnittliche Betreuungsumfang von Kindern unter sechs Jahren in Kitas und Tagespflege hat sich in den letzten zehn Jahren um mehr als eine Stunde pro

Woche erhöht. Im Jahr 2025 waren unter 6-Jährige im Schnitt 39,7 Stunden pro Woche in Kindertagesbetreuung (2015: 38,4 Stunden). Der durchschnittliche Betreuungsumfang pro Tag lag 2025 bei knapp 8 Stunden (2015: 7,7 Stunden). Bei den unter 6-Jährigen waren regionale Unterschiede zu beobachten: Knapp drei Viertel aller betreuten Kinder in Köln hatten einen Betreuungsumfang von 45 Stunden und mehr; das war NRW-weit der höchste Anteil. Es folgten Düsseldorf (69,0 %) und Münster (68,1 %). Anteilig die wenigsten betreuten Kinder mit Betreuungsumfängen von über 45 Stunden pro Woche gab es in Gelsenkirchen mit 29,0 %, dem Kreis Warendorf mit 29,5 % und dem Kreis Euskirchen mit 30,5 %.

Insgesamt waren zum Stichtag 1. März 2025 rund 650.000 Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung. Von ihnen besuchten rund 593.000 Kinder eine Kindertageseinrichtung und rund 57.000 eine Tagespflege.

Frauen in den kommunalen Vertretungen und in der Verwaltungsspitze weiter in der Minderheit

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen in NRW sind weiterhin überwiegend männlich. Wie IT-NRW als Statistisches Landesamt anlässlich des internationalen Frauentages am 8. März 2026 mitteilte, ist in den Kreistagen und den Räten der kreisfreien Städte nur etwa jedes dritte Mitglied eine Frau (33,3 %). Im Vergleich zu den Ergebnissen der Kommunalwahlen 2020 ist der Frauenanteil um 1,2 Prozentpunkte gesunken. In den Räten der Städte Bonn, Köln und Münster ist der Frauenanteil mit über 42 % am höchsten, während in den Kreisen Euskirchen, Herford und Höxter nur etwa jedes vierte Kreistagsmitglied eine Frau ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 3/März 2025 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Kommentar, Lieferungen 4/24 bis 12/25, April 2024 bis Dezember 2025. Begründet von RA Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang. Erich-Schmidt-Verlag (www.datenschutzdigital.de).

Ergänzung und Aktualisierung.

Sprenger-Menzel/Henßler, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik, 11. Auflage, 407 Seiten, ISBN 978-3-8293-2056-6, Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Das Buch vermittelt volkswirtschaftliches Basiswissen. Anschaulich werden die grundlegenden Zusammenhänge der VWL, Wertschöpfung und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Preisbildung und Wettbewerb, Geld- und Währungswesen sowie die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion behandelt. Zudem werden unterschiedliche Wirtschaftsordnungen und -systeme wie Konjunkturtheorie und Staatsfinanzen, Wirtschafts- und Fiskalpolitik, auch und gerade in Krisenzeiten, verständlich dargestellt.

Sozialgesetzbuch, Textsammlung, 172. Ergänzungslieferung, Oktober 2025, ISBN 978-3-406-83331-1, Verlag C. H. Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, www.beck.de.

Aktualisierung.

Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Lieferung 1/24, Juli 2024 sowie Lieferung 2/25, August 2025. Begründet von Prof. Dr. Karl Heinrich Friauf, LL.M., Universität Köln. Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfram Höfling,

M.A. Universität Köln, Prof. Dr. Steffen Augsburg, Justus-Liebig-Universität Gießen, Prof. Dr. Stephan Rixen, Universität Köln, EL 1/24 – Juli 2024 - Bestell-Nr.: ISBN 978-3-503-22843-0, sowie EL 2/25 – August 2025 – Bestell-Nr.: ISBN 978-3-503-22404-3, Erich-Schmidt-Verlag.

Aktualisierung und Kommentierung.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB XI: Soziale Pflegeversicherung, Dezember 2025, Lieferung 3/25, ISBN 978-3-503-22312-1, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.esv.info.

Aktualisierung.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung Februar 2026, Lieferung 1/26, ISBN 978-3-503-22348-0, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten, www.esv.info.

Aktualisierung.

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen, Schulrecht NRW im Überblick mit Erläuterungen für Ausbildung und Praxis, Joachim Fehrmann, 9. Auflage, 2025, 300 Seiten, 59,00 €, ISBN 978-3-556-10024-0, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50154 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Die Ausgabe enthält alle Änderungen, die sich durch das 17. Schulrechtsänderungsgesetz ergeben haben sowie Hinweise auf die Neuregelungen in den Ausbildungs-, Prüfungsordnungen und Erlassen. Kurze und bündige Kommentierungen bieten schnellen Zugang zur Klärung von Einzelfragen und zur Vertiefung.

Landesrecht Nordrhein-Westfalen, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre. Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht. 10. Auflage. Verlag C.H.Beck GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München Bestell-Nr.: ISBN 978-3-406-81920-9

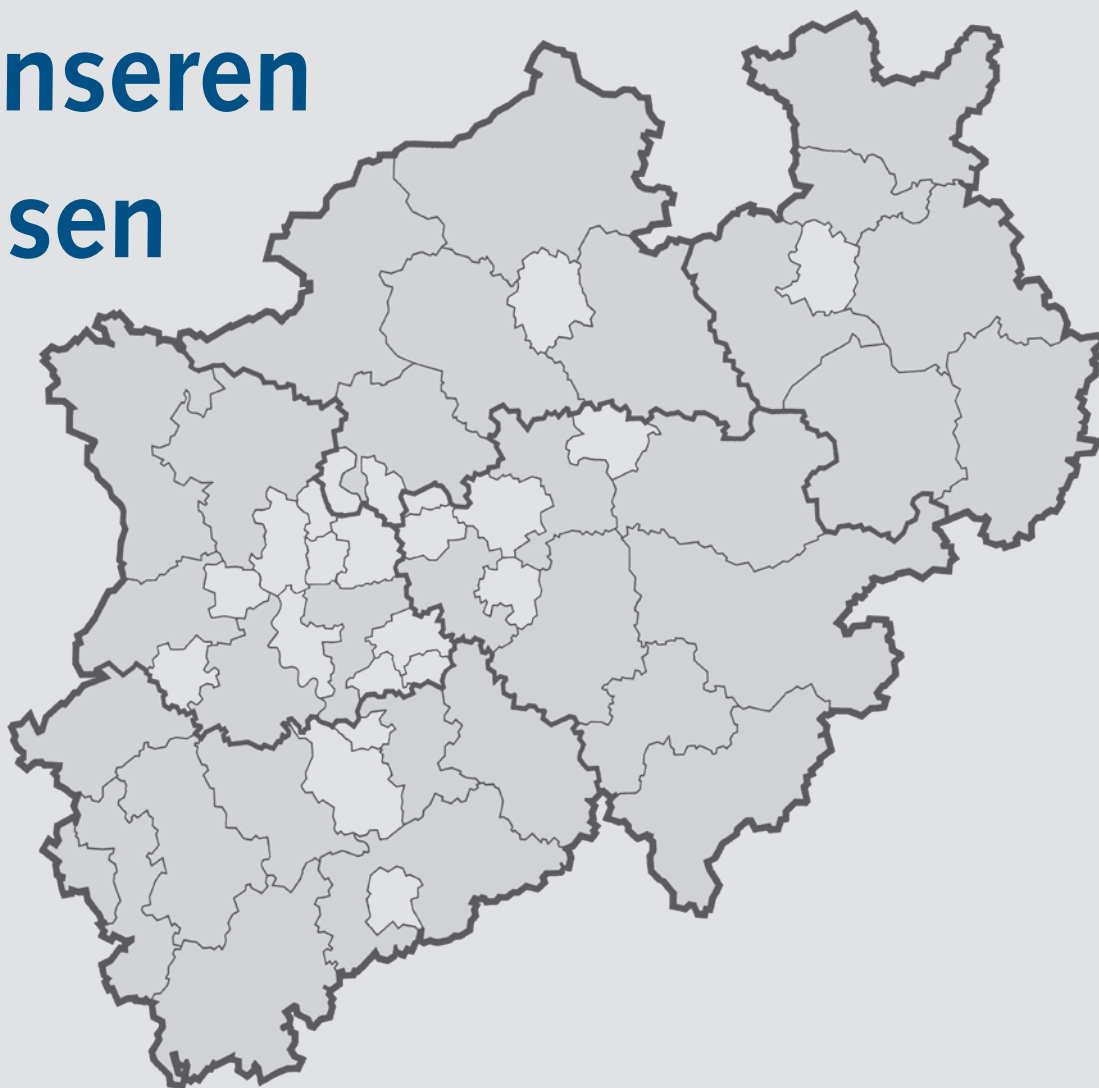
Das Lehrbuch behandelt die praxis- und prüfungsrelevanten Themen des Landesrecht NRW: Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht (einschließlich Versammlungsrecht) sowie Öffentliches Bau-recht.

Die systematische Darstellung der Rechtsgebiete wird u.a. ergänzt durch vertiefende Hinweise, didaktische Schemata, Kontrollfragen und eine Kurzdarstellung der verwaltungsprozessualen Grundlagen.

Beobachtungs- und Nachbesserungspflichten des Gesetz- und Verordnungsgebers, Schriften zum Öffentlichem Recht, Band 1579, Jann Schmitt, 2025, 392 Seiten, ISBN 978-3-428-19447-6, Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin, www.duncker-humblot.de.

Im Fokus der Arbeit stehen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Wirkungsbeobachtung und Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen infolge von Fehlentwicklungen oder geänderten Umständen. Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Systematisierung dynamischer Gesetzgebung, indem sie die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normgeber konkretisiert.

Zukunft gestalten für die Menschen in unseren Kreisen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

EILDIENTST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Referentin Anne Katrin Dimov-Bartels
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Viola von Hebel
Hauptreferentin Dorothee Heimann
Referent Marcel Kreutz
Pressesprecherin Rosa Moya
Referent Stefan Waltking
Referent Dr. Christian Wiefeling

Quelle Titelbild:
Crck

Redaktionsassistent:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Verena Briese

Druck:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319